

Hinweise zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren für Antragsteller zur Vorbereitung auf einen Austritt von Großbritannien aus der EU ohne Austrittsabkommen (Stand: 21. Februar 2019)

Ab dem 30. März 2019, 00.00 Uhr (MEZ), wird Großbritannien nicht mehr Mitglied der Europäischen Union (im Folgenden: EU) sein. Das bedeutet, dass die Rechtsvorschriften, die für die Mitgliedstaaten der EU anzuwenden sind, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für Großbritannien gelten, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor. Großbritannien wird dann zu einem Drittland, also zu einem Land, das nicht Mitglied der EU ist.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche Auswirkungen der Austritt auf das Vorsteuer-Vergütungsverfahren für inländische Unternehmer sowie deren steuerliche Berater hat.

Inhaltsverzeichnis

Was müssen Sie als <u>inländischer Unternehmer</u> beachten, wenn Sie beabsichtigen, Vorsteuervergütung in Großbritannien zu beantragen?	2
1. Vergütungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018	2
Kann ich meinen Vergütungsantrag elektronisch über das BZSt-Online-Portal (im Folgenden: BOP) übermitteln?	2
Wie erfahre ich, dass mein Antrag für 2018 nicht bis zum 29. März 2019 über das BOP nach Großbritannien weitergeleitet werden konnte?	3
Was kann ich tun, wenn ich meinen Antrag für 2018 nicht bis zum 29. März 2019 über das BOP nach Großbritannien übermitteln konnte?	3
2. Vergütungszeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 29. März 2019	3
Wie kann ich meinen Vergütungsantrag für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 29. März 2019 stellen?	3
3. Vergütungszeiträume nach dem 29. März 2019	3
Wie kann ich Vergütungsanträge für Vergütungszeiträume nach dem 29. März 2019 stellen?	4

Was müssen Sie als inländischer Unternehmer beachten, wenn Sie beabsichtigen, Vorsteuervergütung in Großbritannien zu beantragen?

Ab dem 30. März 2019, 00.00 Uhr (MEZ) (im Folgenden: Austrittsdatum) gelten die Vorschriften für die Vorsteuervergütung in der EU¹ und für das gemeinsame Mehrwertsteuersystem² für Großbritannien nicht mehr.

Das hat zur Folge, dass auch die elektronischen Verbindungswege für die Antragstellung von und nach Großbritannien geschlossen werden. Bitte reichen Sie daher nach dem 29. März 2019 keine Anträge nach der Richtlinie 2008/9/EG für Großbritannien beim Bundeszentralamt für Steuern (im Folgenden: BZSt) über das BZSt-Online-Portal (BOP) ein. Diese Anträge sind unzulässig und werden zurückgewiesen.

1. Vergütungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018

Kann ich meinen Vergütungsantrag elektronisch über das BZSt-Online-Portal (im Folgenden: BOP) übermitteln?

Als inländischer Steuerpflichtiger haben Sie Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer von Großbritannien nach den Vorschriften der Richtlinie 2008/9/EG für den Zeitraum bis zum Tag vor dem Austrittsdatum (d. h. bis einschließlich 29. März 2019).

Für das Kalenderjahr 2018 können Sie daher grundsätzlich bis zum 29. März 2019, 24.00 Uhr, Vorsteuer-Vergütungsanträge für Großbritannien elektronisch über das BOP übermitteln. Ihr Antrag muss jedoch bis zum Ablauf des 29. März 2019 vom BZSt an Großbritannien weitergeleitet werden, um eine Vergütung nach den Vorschriften der Richtlinie 2008/9/EG zu bewirken. Sie sollten daher Ihren Vergütungsantrag so frühzeitig wie möglich stellen, damit eine rechtzeitige Weiterleitung an die britische Finanzbehörde gewährleistet ist.

Deutschland als Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit leitet einen Vergütungsantrag innerhalb von 15 Kalendertagen nach dessen Eingang auf elektronischem Weg an den Mitgliedstaat der Erstattung weiter, sofern keine Weiterleitungshindernisse bestehen (Abschn. 18g Abs. 9 und 10 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Um dem BZSt eine rechtzeitige Weiterleitung Ihres Antrages bis zum 29. März 2019 zu ermöglichen, sollten Sie daher Ihren Antrag spätestens bis zum 14. März 2019 im BOP einreichen. Das BZSt ist bestrebt, jeden Vergütungsantrag für Großbritannien, der bis zum 29. März eingeht, noch bis zum Ablauf des 29. März 2019 an Großbritannien weiterzuleiten. Aufgrund der

¹ Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (im Folgenden: Richtlinie 2008/9/EG)

² Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

technischen Rahmenbedingungen kann eine erfolgreiche Weiterleitung jedoch nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Stellen Sie daher Ihren Antrag möglichst frühzeitig.

Das Vorstehende gilt auch für Korrekturanträge.

Wie erfahre ich, dass mein Antrag für 2018 nicht bis zum 29. März 2019 über das BOP nach Großbritannien weitergeleitet werden konnte?

Für den Fall, dass Ihr vor dem 30. März im BOP gestellter Antrag nicht mehr vor dem Austrittsdatum weitergeleitet werden kann, werden Sie vom BZSt benachrichtigt.

Was kann ich tun, wenn ich meinen Antrag für 2018 nicht bis zum 29. März 2019 über das BOP nach Großbritannien übermitteln konnte?

Sollten Sie Ihren Antrag auf Vergütung von Umsatzsteuer für Zeiträume vor dem 01. Januar 2019 nicht bis zum Ablauf des 29. März 2019 an das BOP übermittelt haben oder sollte Ihr Antrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt weitergeleitet worden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Antrag unmittelbar in Großbritannien einzureichen. Bitte informieren Sie sich bei der britischen Finanzbehörde³ über die Einzelheiten der Antragstellung.

Da diese Vergütungsansprüche vor dem Austrittsdatum entstanden sind, haben Sie ein Anrecht auf die Vergütung (soweit Sie die Vergütungsvoraussetzungen erfüllen) – das gilt unabhängig von den zukünftigen Regelungen Großbritanniens über die Vergütung von Umsatzsteuer für Steuerpflichtige, die außerhalb Großbritanniens ansässig sind.

2. Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 29. März 2019

Wie kann ich meinen Vergütungsantrag für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 29. März 2019 stellen?

Für Vergütungsansprüche, die zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 29. März 2019 entstanden sind, müssen Sie die Vergütung unmittelbar in Großbritannien beantragen nach den dort geltenden Regelungen für Unternehmer, die außerhalb Großbritanniens ansässig sind.

Da diese Vergütungsansprüche vor dem Austrittsdatum entstanden sind, haben Sie ein Anrecht auf die Vergütung (soweit Sie die Vergütungsvoraussetzungen erfüllen) – das gilt unabhängig von den zukünftigen Regelungen Großbritanniens über die Vergütung von Umsatzsteuer für Unternehmer, die außerhalb Großbritanniens ansässig sind.

Bitte informieren Sie sich bei der britischen Finanzbehörde³ über die Einzelheiten der Antragstellung.

³ <https://www.gov.uk/guidance/vat-refunds-for-non-eu-businesses-visiting-the-uk#how-to-claim>

3. Vergütungszeiträume nach dem 29. März 2019

Wie kann ich Vergütungsanträge für Vergütungszeiträume nach dem 29. März 2019 stellen?

Für Vergütungsansprüche, die nach dem 29. März 2019 entstanden sind, können Sie nach den aktuell in Großbritannien für Drittstaaten geltenden Vorschriften Ihren Vergütungsantrag frühestens nach dem 31. März 2019 stellen, da der Mindestvergütungszeitraum drei Kalendermonate umfasst und der Vergütungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollständig abgelaufen sein muss. Das bedeutet, dass Sie die Vergütung unmittelbar in Großbritannien beantragen müssen nach den dort geltenden Regelungen für Unternehmer, die außerhalb Großbritanniens ansässig sind.

Bitte informieren Sie sich bei der britischen Finanzbehörde³ über die Einzelheiten der Antragstellung.

Sollte ein Austrittsabkommen ratifiziert werden, werden die Informationen auf dieser Seite aktualisiert.